



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

19. Jahrgang

Ausgabetag: 05.12.2017

Nr. 32

Inhalt:

Seite

1. **Einladung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Weilerswist am 14.12.2017 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29** **2**

2. **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 der Gemeinde Weilerswist im Bereich Weilerswist Süd, Bernhard-Thywissen-Straße** **5**

3. **Öffentliche Ankündigung der Räumung von Gräbern Betrifft: Reihengrabstätten, Reihewahlgrabstätten und abgelaufene Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Weilerswist, Vernich, Lommersum und Metternich der Gemeinde Weilerswist** **9**

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Redaktion: Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Rates der Gemeinde Weilerswist

Einladung

Gemäß § 47 Absatz 1 GO in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse in der zurzeit gültigen Fassung lade ich Sie hiermit zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 14.12.2017, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Im Anschluss an diese letzte Sitzung im Jahr lade ich Sie herzlich zu ein gemütlichen Beisammensein ein. Ein Imbiss und Getränke warten zum Jahresabschluss auf Sie.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Einwohnerfragestunde
- TOP 2.** Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4.** Ehrung langjähriger ehrenamtlicher Wahlhelfer
- TOP 5.** Vortrag des Denkmalbeauftragten Walter Rhiem anlässlich seiner 35-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit
- TOP 6.** Beschluss über die Verleihung des Josef-Esser-Umweltpreises für Leistungen aus dem Jahre 2017
V_61/2017
- TOP 7.** Erlass einer neuen Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Weilerswist ab 01.01.2018
V_59/2017
- TOP 8.** 1. Nachtragssatzung vom __.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.16
V_66/2016 1. Ergänzung
- TOP 9.** Straßenbaumbepflanzung Martin-Luther-Straße im Ortsteil Vernich
V_56/2017 und V_56/2017 1. Ergänzung
- TOP 10.** 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen und Rücknahme von Wohnbauflächen zugunsten landwirtschaftlicher Flächen in den Ortsteilen Derkum-Hausweiler und Ottenheim

Entscheidung über die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Auslegungsbeschluss
V_18/2016 1. Ergänzung

- TOP 11.** Standort Feuerwehr
A_89/2017
- TOP 12.** Gemeindliche Zuschüsse für Sportvereine
- TOP 12.1** Gemeindlicher Zuschuss zum Projekt Fitness-Trail + Fitness-Hot Spot
A_87/2017 und A_87/2017 1. Ergänzung
- TOP 13.** Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015; Feststellung und Entlastung gem. § 96 GO NRW
V_58/2017
- TOP 14.** Mitteilung zum Stand des aktuellen Finanzstatus 3. Quartal 2017
M_18/2017 und A_85/2017
- TOP 15.** Rückblick 2017
- TOP 16.** Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 und 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2013 bis 2023
V_60/2017
- TOP 17.** Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
V_62/2017
- TOP 18.** Gaskonzessionsvertrag
A_90/2017 und A_90/2017 1. Ergänzung
- TOP 19.** Stellenbesetzung Kaufmännischer Mitarbeiter für den Bauhof
A_81/2017 und A_84/2017
- TOP 20.** Ausschreibung und Vergabe des Winterdienstes
A_88/2017
- TOP 21.** Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin
- TOP 22.** Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

- II. Nichtöffentlicher Teil**
- TOP 23.** Laufende Swapgeschäfte mit der ehem. WestLB (jetzt Erste Abwicklungsanstalt / Portigon AG)
hier: vorzeitige Auflösung der Geschäfte gegen Zahlung des aktuellen Auflösungspreises
V_64/2017 und A_86/2017
- TOP 24.** Zuschüsse für den Umbau der Sportanlagen in Metternich, Derkum und im Sportzentrum Weilerswist
V_68/2017
- TOP 25.** Grunderwerb Radweg Metternich - Heimerzheim
V_66/2017

- TOP 26.** Weitere Anmietung eines Wohnobjektes zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen
V_63/2017
- TOP 27.** Weitere Anmietung eines Objektes zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen
V_65/2017
- TOP 28.** Vermietung einer Wohnung im Objekt Trierer Straße 198
V_67/2017
- TOP 29.** Beschaffung eines HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Weilerswist
- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 16.10.2017 -
DE_7/2017
- TOP 30.** Ausschreibung und Vergabe des Winterdienstes für den Winter 2017/2018
- TOP 31.** Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin
- TOP 32.** Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

Horst
Bürgermeisterin



**GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN**

Öffentliche Bekanntmachung

**des Satzungsbeschlusses der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72
der Gemeinde Weilerswist im Bereich Weilerswist Süd, Bernhard-Thywissen-Straße**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 12.10.2017 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich, Inhalt der Planung und Verfahrensablauf

Das Gebiet der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 umfasst einen Bereich im Südosten des Kernortes Weilerswist und wird im Norden und Westen durch die Bernhard-Thywissen-Straße, im Süden durch die Heinrich-Potthoff-Straße und im Osten durch den Armand-Conan-Platz begrenzt.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Anlass für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 ist der weiter gestiegene Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten im Bereich Weilerswist Süd. Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 beschlossen, zur Erweiterung des Platzangebots der Kindertagesstätten in Weilerswist Süd an der Bernhard-Thywissen-Straße eine viergruppige Kindertagesstätte in Modulbauweise analog zur Ausführung in der Bertha-Benz-Straße zu errichten.

Der ausgewählte Standort liegt im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 72 der Gemeinde Weilerswist. Zur Realisierung dieses Vorhabens sind durch eine Bebauungsplanänderung die Festsetzung der geschlossenen Bauweise sowie die einer überbaubaren Fläche erforderlich. Zudem wird auf der Ostseite der Bernhard-Thywissen-Straße ein Parkstreifen zur Queraufstellung ausgewiesen, um dem enormen Parkplatzbedarf in diesem Quartier gerecht zu werden.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur hat daher in seiner Sitzung am 30.03.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 und zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens gefasst.

Die Änderung wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da durch die Änderung

- a) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,

- b) das zulässige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet,
- c) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) bestehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die ebenfalls in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur am 30.03.2017 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde durch einmonatige Offenlage der Planunterlagen vom 10.05.2017 bis 14.06.2017 durchgeführt. Die gemäß § 4 Absatz 2 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Anschreiben vom 09.05.2017 (einmonatige Frist zur Stellungnahme nach Anschreiben).

Nach Vorberatung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur am 28.09.2017 hat der Rat in seiner Sitzung am 19.10.2017 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtsverbindlichkeit:

Der Satzungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 wird in Anwendung des § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 der Gemeinde Weilerswist als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 28.11..2017
Gemeinde Weilerswist

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin



**GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN**

Öffentliche Ankündigung der Räumung von Gräbern

Betrifft:

Reihengrabstätten, Reihewahlgrabstätten und abgelaufene Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Weilerswist, Vernich, Lommersum und Metternich der Gemeinde Weilerswist

Hiermit wird gemäß § 12 (4) und § 13 (1) in Verbindung mit § 24 (2) der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht, dass auf den oben genannten Friedhöfen der Gemeinde Weilerswist ab dem 06.03.2018 alle Reihengräber, Reihewahlgräber und Wahlgrabstätten, deren Nutzungszeit bis spätestens zum 4.12.2017 abgelaufen ist, eingeebnet werden.

Einige Angehörige bzw. Nutzungsberechtigte konnten trotz Nachforschung nicht ermittelt werden. Diese werden hiermit gebeten, sich dringend bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Weilerswist unter der Rufnummer 02254 – 9600163, Ansprechpartnerin Frau Mundry, zu melden.

Die Ruhefrist für folgende Grabstätten ist abgelaufen und die zugehörigen Nutzungsberechtigten konnten bisher nicht ermittelt werden:

Bestatteter/Bestattete	letzte Bestattung	Friedhof	Grabnummer
Warner, Margaretha und Karl B.	1992	Weilerswist	WL 10-12/13
Müller, Maria	1992	Weilerswist	WD 03-06
Uhlig, Marianne	1992	Weilerswist	WD 10-04
Frisch, Anna und Hilarius	1992	Weilerswist	WN 11-19/20
Wegner, Gertrud Elisabeth	1992	Metternich	MD 02-08
Ploum, Margareta u. Heinrich	1992	Vernich	VF 03-14/15
Zender, Lilli	1992	Lommersum	LB 05-07/08

Liegen der Verwaltung bis zum oben genannten Zeitpunkt der Einebnung keine Erklärungen der Nutzungsberechtigten vor, so erfolgt die Einebnung auf dem Wege der Ersatzvornahme. Die dadurch verursachten Kosten werden per Leistungsbescheid in Rechnung gestellt. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör werden nicht aufbewahrt.

Gräber für die bereits ein Einebnungsauftrag oder eine Erklärung zur Einebnung durch den Nutzungsberechtigten vorliegt, sind von dieser Terminankündigung nicht betroffen.

Gemeinde Weilerswist
Die Bürgermeisterin

René Strotkötter
Erster Beigeordneter

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mael -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	-------------------------------------------	----------------------------------------

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--------------------------------------------	------------------------------------------

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	------------------------------------------------	-----------------------------------------

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	-----------------------------------------	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**